

Abschrift

Aktenzeichen:

10 C 586/07

Verkündet am 05.02.2009

Barz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Montabaur

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- KlägerIn -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

_____ 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Jonas & Meyer,
Bahnhofstrasse 63, 69115 Heidelberg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Montabaur durch die Richterin am Amtsgericht Rör im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 15.01.2009 bei Gericht eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt einen Werbeverlag. Sie gibt Infoprospekte, unter anderem ein "[REDACTED]", heraus.

Sie hat mit der Beklagten einen Werbevertrag über eine Anzeige in einem derartigen Verbraucher-Info mit der Laufzeit von einem Jahr geschlossen. In dem Anzeigenvertrag ist unter anderem geregelt: "Während der Laufzeit erscheint eine Prospektserie, bestehend aus 4 Prospektausgaben. Diese werden im Rhythmus von 3 Monaten ausgeliefert." Außerdem war vereinbart, dass insgesamt 1.000 Stück in der Postleitzahlleitregion 5xxx = PLZ-Bereich 50126 - 59969 verteilt werden. In dem Vertragstext war weiter angegeben: "Die Prospektserie wird die [REDACTED] GmbH im Auftrag des Kunden bei der Deutschen Post AG zum Versand als Postwurfsendung an Haushalte/Gewerbetreibende mit Tagespost in der vereinbarten PLZ-Region (siehe besondere Vereinbarung) einliefern. Die Auswahl der Verteilungsschwerpunkte im Rahmen der Möglichkeiten, die diese Versandart der Deutschen Post AG bietet, bleibt der [REDACTED] GmbH überlassen (§ 315 BGB). Dabei sind die Einzugsgebiete der einzelnen Inserenten angemessen zu berücksichtigen. Als Einzugsgebiet gelten rd. 100 km um den Geschäftssitz." Als Preis waren 538,-- Euro + Farbpauschale 77,-- Euro + Satzpauschale 123,-- Euro + Versandpauschale 27,-- Euro zzgl. Mehrwertsteuer vereinbart.

Die 2. Auflage im August 2007 wurde durch die Klägerin mit Rechnung vom 07.09.2007 mit einem Betrag in Höhe von 910,35 Euro zahlbar innerhalb 14 Tage gegenüber der Beklagten abgerechnet. Eine Zahlung seitens der Beklagten erfolgte nicht. Die Leistung wurde von der Klägerin unter Fristsetzung zum 03.10.2007 angemahnt. Hierdurch sind der Klägerin Mahnkosten in Höhe von 10,-- Euro entstanden. Die Klägerin macht außerdem Auskunfts-kosten in Höhe von 10,-- Euro geltend.

Die Klägerin trägt vor,

der Werbevertrag sei wirksam zustande gekommen. Es sei zwar richtig, dass die angegebene PLZ-Region relativ groß sei, deshalb sei das Verteilungsgebiet weiter eingegrenzt worden mit 100 km um den Geschäftssitz. Dies könne sich jeder Kunde leicht vorstellen und für sich entscheiden, ob er Interesse an einer Werbung in einem derartigen Einzugsgebiet hat. Die Verteilregion sei durch diese Einschränkung hinreichend bestimmt. Aus dem Vertrag sei im Übrigen eindeutig zu entnehmen, dass jede Veröffentlichung gesondert zu vergüten sei. Der Vertrag sei ordnungsgemäß erfüllt worden. Es sei der Versand per Postwurfsendung erfolgt. Die 2. Info-Prospektaufgabe sei turnusgemäß im August 2007 erschienen. Die Anzeige der Beklagten sei in der vereinbarten Größe entsprechend der eingereichten Vorlage eingedruckt worden. Es seien 1.000 Exemplare in der PLZ-Region 56xxx verteilt worden. Der Zeuge [REDACTED] habe die einzelnen Gebinde für die Verteilungsschwerpunkte vorbereitet und dabei sorgfältig daraufhin kontrolliert, dass sie auch jeweils die Anzeigen der Kunden dieser Region enthalten würden. Dies sei insbesondere auch hinsichtlich der Ausgabe für die PLZ-Region 56xxx der Fall gewesen. Diese habe die ordnungsgemäß eingedruckte Anzeige der Beklagten enthalten. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Anzeige nicht der Bestellung entsprechen würde. Der Textvorschlag sei unverbindlich. Der Korrekturabzug sei maßgebend. Dieser sei am 30.04.2007 an die Beklagte übersandt worden und von dieser akzeptiert worden. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Beklagte auf die Vorlage eines ungeschwärzten Belegexemplares bestehe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 910,35 Euro nebst Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 04.10.2007

sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 20,-- Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

der Vertragsinhalt sei nicht hinreichend bestimmt. Das Verteilungsgebiet sei mit der PLZ-Region 5xxxx nicht ausreichend eingegrenzt. Es liege daher kein wirksamer Werbevertrag vor. Die Verteilung im Einzugsgebiet werde im Übrigen bestritten. Auch der weitere Vertragstext sei irreführend. Es ergebe sich aus dem Vertrag nicht hinreichend bestimmt, dass tatsächlich 4 Ausgaben zu vergüten seien. Die Klägerin sei im Übrigen verpflichtet, ein ungeschwärztes Belegexemplar vorzulegen. Ansonsten sei es ihr, der Beklagten, nicht möglich zu überprüfen, ob die vereinbarte PLZ-Region tatsächlich insgesamt in dem Prospekt enthalten sei. Mögliche Einwendungen und eine Überprüfung der Angaben des Zeugen [REDACTED] seien ihr dadurch abgeschnitten. Die ordnungsgemäße Erfüllung sei durch die Klägerin letztendlich nicht nachgewiesen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 21.05.2008 durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 07.08.2008 verwiesen.

Außerdem war der Klägerin mit Beschluss vom 21.05.2008 aufgegeben worden, ein Exemplar des hier streitigen Info-Prospektes mit der Anzeige der Beklagten binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses zur Akte zu reichen. Ein entsprechender Prospekt wurde lediglich im Termin vom 07.08.2008 zur Einsicht vorgelegt. Zur Akte gereicht wurde ein geschwärztes Prospektexemplar. Ein derartiges Exemplar wurde auch der Beklagtenseite zur Verfügung gestellt. Ablichtungen des ungeschwärzten Exemplares wurden nicht ermöglicht. Auch nach nochmaliger Aufforderung seitens des Gerichts mit Beschluss vom 11.09.2008 wurde ein entsprechend ungeschwärztes Belegexemplar sowohl dem Gericht als auch der Beklagtenseite nicht zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines Werklohnes in Höhe von 910,35 Euro aus dem Werbevertrag der Parteien vom 18.04.2007, da eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht zur Überzeugung des Gerichtes festgestellt werden konnte.

Grundsätzlich ist allerdings nach Auffassung des Gerichtes ein wirksamer Werbevertrag zwischen den Parteien zustandegekommen. Die Auflagenhöhe, die Verteilart und das Gebiet, in dem die Verteilung erfolgen sollte, sind dem Vertrag zu entnehmen. Im vorliegenden Fall geht es um Postwurfsendungen. Der Bereich, in dem die Verteilung erfolgt, ist neben der Bezeichnung des PLZ-Bereiches 50126 - 59969, der tatsächlich zu weit gefasst wäre, dahingehend eingeschränkt, dass ausdrücklich angegeben wird, dass bei der Verteilung die Einzugsgebiete der einzelnen Inserenten angemessen berücksichtigt werden und als Einzugsgebiet rd. 100 km um den Geschäftssitz gelten. Bei der hier vorliegenden Vertragsgestaltung ist davon auszugehen, dass für den Kunden das Einzugsgebiet hinreichend klar bestimmt ist und dieser sodann entscheiden kann, ob er eine Werbemaßnahme mit einem derartigen Einzugsgebiet durchführen möchte oder nicht.

Das Gericht hält es auch nicht für mißverständlich oder irreführend, dass es sich insgesamt um 4 Ausgaben handelt. Allein aus der unterschiedlichen Wortwahl Ausgabe und Auflage kann nach Auffassung des Gerichtes kein entsprechendes Mißverständnis entstehen. Der übrige Vertragstext weist eindeutig darauf hin, dass es sich insgesamt um 4 Prospektausgaben handelt. Hieraus ist nach Auffassung des Gerichtes keine Täuschung der Beklagten zu folgern.

Auch nach der durchgeführten Beweisaufnahme kann das Gericht allerdings eine ordnungsgemäße Verteilung entsprechend der vertraglichen Vorgaben (PLZ-Region 5xxxx, mit Rücksicht auf die Interessen der einzelnen Inserenten, in deren jeweiligen Einzugsbereich, wobei der Einzugsbereich mit 100 km um den Geschäftssitz definiert wurde) nicht feststellen.

Allein die Angaben des Zeugen [REDACTED] genügen insoweit für eine korrekte Verteilung entspre-

chend der genannten vertraglichen Vorgaben nicht.

Der Zeuge hat lediglich die allgemeinen Abläufe bei der Erstellung eines derartigen Prospektes geschildert. Er hat bekundet, dass die Sendungen nicht von ihm im Einzelnen verpackt würden sondern in der Druckerei, und zwar in offenen Kästen. Die jeweiligen Prospekte würden durch eine Falzmaschine laufen, an der ein Zählwerk angebracht sei. Es werde daher genau festgehalten, wieviele Prospekte diese Falzmaschine durchlaufen würden. Die erforderliche Anzahl der Prospekte werde dann zusammengebunden. Von ihm würden dann noch die einzelnen Gebinde überprüft, ob es sich dabei um die Gebinde handelt, die zur Einlieferung anstehen. Er nehme nicht jeden einzelnen Prospekt in die Hand. Er wisse allerdings, welche Kunden in den jeweiligen Broschüren aufgeführt seien. Anhand des Titelblattes erkenne er, dass es die Auflage sei, zu dem der jeweilige Kunde gehöre. Er wisse dann auch, dass die Anzeige dort eingedruckt sei. Aufgrund der ersten Werbung auf der Titelseite wisse er, dass es sich dann um den 56er Bereich handele.

Der Zeuge hat damit lediglich bestätigt, dass jedenfalls bei funktionierender Maschine von einer Anzahl von 1.000 Exemplaren auszugehen ist und dass sich das Titelblatt auf die Broschüre 56 bezogen hat. Eine weitere Kontrolle der Broschüre hinsichtlich der darin enthaltenen Werbungen erfolgte durch ihn nach seinen eigenen Angaben nicht. Die Prospekte waren vielmehr bei der von ihm durchgeführten Kontrolle bereits zusammengebunden. Er hat daher bezüglich der hier streitigen Ausgabe nicht konkret bestätigen können, dass in diesem Inforatgeber tatsächlich nur die vereinbarte PLZ-Region enthalten war.

Eine genauere Überprüfung des hier streitigen Verbraucherinfos sowohl durch das Gericht als auch durch die Beklagte war nicht möglich, nachdem zwar im Termin zur kurzen Einsicht ein Originalinfoprospekt vorgelegt wurde, es dem Gericht aber verwehrt wurde, diesen zur Akte zu nehmen bzw. davon Ablichtungen zu machen. Zur Akte wurde lediglich ein geschwärztes Exemplar des Verbraucherinfos gereicht. Auch die Beklagtenseite erhielt lediglich ein entsprechend geschwärztes Belegexemplar. Aus dem geschwärzten Belegexemplar ist nur die Anzeige der Beklagten zu entnehmen. Der Rest der inserierenden Firmen bzw. deren Zusammensetzung ist in keiner Weise überprüfbar. Damit kann letztendlich auch nicht festgestellt werden, ob es sich bei diesen tatsächlich um entsprechende Firmen aus der vereinbarten PLZ-Region handelt.

Mit dieser Vorgehensweise der Klägerin entgegen den konkreten Aufforderungen des Gerichts wurden der Beklagten jegliche Einwendungen abgeschnitten. Aufgrund der Verweigerungshaltung der Klägerin war es für die Beklagte nicht möglich, konkret anhand des Prospektes zu überprüfen, ob sich diese Prospektauflage tatsächlich auch nur auf die vereinbarte PLZ-Region mit der entsprechenden Einschränkung des Verteilgebietes bezogen hat.

Auch nach nochmaliger Aufforderung des Gerichts wurde ein komplettes Belegexemplar nicht zur Akte gereicht, so dass das Gericht letztendlich nicht in der Lage ist festzustellen, ob tatsächlich die Verteilung der Prospekte im PLZ-Bereich 5xxxx im Umkreis von 100 km unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes der Inserenten verteilt wurde.

Da somit eine Verteilung unter Berücksichtigung der Interessen der Beklagten seitens des Gerichts nicht überprüfbar war und allein den Angaben des Zeugen [REDACTED] nicht zu entnehmen war, fehlt es an dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Werkvertrages durch die Klägerin mit der Folge, dass die Beklagte berechtigt ist, die Zahlung der Vergütung gem. § 320 Abs. 1 BGB zu verweigern.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 910,35 Euro festgesetzt.

Röer
Richterin am Amtsgericht